



Amtsgericht Stadthagen

11 OWi 507 Js 9423/05 (240/05)

Im Namen des Volkes

Urteil

Bußgeldsache

gegen

geboren am ... in Hamburg,

wohnhaft ...

Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Das Amtsgericht Stadthagen – Abteilung für Bußgeldsachen –

hat in der Sitzung vom 17.03.2006, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht M.
als Richter in Bußgeldsachen

Rechtsanwalt Dr. ...
als Verteidiger

– gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 226 Abs. 2 StPO wurde von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgesehen –

für Recht erkannt:

Der Betroffene wird wegen fahrlässigen Zulassens der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs trotz wesentlich beeinträchtigter Verkehrssicherheit durch die Sicherung der Ladung zu einer **Geldbuße von 75,00 €** verurteilt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: § 22 I, 49 StVO, 24 StVG.

Gründe:

Der Betroffene ist als Geschäftsführer der ... (im folgenden: ...) und dort auch für den Bereich der Ladungssicherung mit zuständig. Die ... vereinbart mit ihren Spediteuren durchgängig, dass sie allein für die Sicherung der Ladung verantwortlich sind. Die betriebliche Organisation der ... sieht keinerlei Personal für die Überprüfung der Verladetätigkeit der Speditionsmitarbeiter vor.

Am 12.07.2005 wurde bei der ... der LKW der Spedition H. mit amtlichem Kennzeichen DO ... mit Stahlteilen beladen. Bei einer Verkehrskontrolle auf der BAB 2 bei

Bad Nenndorf wurde anschließend bemängelt, dass die Sicherung der Ladung unzulänglich war. Die über 24 Tonnen schweren Stahlteile waren formschlüssig zur Stirnwand verladen, die nicht in der Lage war, 60 % des Ladungsgewichts zu halten, sondern nur eine Aufbaufestigkeit bis zu 5.000 Tonnen aufwies. Die auf Kanthölzern abgelegte Ladung war mit sechs Zurrgurten niedergezurrt, von denen einer ablegereif war. Dazu wurden Ratschen mit STF-Werten von 250, und 400 DaN benutzt. Die Weiterfahrt wurde erst nach Anlage von 12 weiteren Zurrgurten, teilweise als Kopf- und Buchtflasching angebracht, gestattet.

Das Verhalten des Betroffenen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 22 Abs. 1, 49 StVO in Verbindung mit § 24 StVG dar.

Dass die Art der Sicherung allein durch Niederzurren bei weitem nicht ausreichend war, insbesondere ohne Anti-Rutsch-Matten nach VDI 2700 eine unrealistische Anzahl von 100 Zurrgurten nötig gewesen wäre, um insbesondere die Stirnwand ausreichend zu entlasten, hat der Zeuge Lorenz nachvollziehbar erläutert.

Der Betroffene ist, da bei dem Verladeunternehmen innerbetrieblich leitend auch für den Bereich der Ladungssicherung zuständig, auch für die Sicherung der bei der ... verladenen Frachten verantwortlich, also auch Täter einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 22 I, 49 StVO gewesen, in dem er es unterlassen hat, jegliche Kontrollen der Verladetätigkeit anzuordnen.

Die Rechtsansicht der Verteidigung, dass sich die Rechtspflicht aus § 22 StVO allein an den Fahrer richtig, ist schlicht unrichtig. Jeder, der ein Kraftfahrzeug belädt, hat nach dieser Vorschrift für die Sicherung der Ladung zu sorgen.

Da die ... LKWs mit eigenen Frachten belädt, hat der Betroffene als hierzu verantwortliches Organ entsprechende eigenverantwortliche Prüfung zu veranlassen. Dass sich die ... insoweit handelsrechtlich durch Vereinbarung mit ihren Spediteuren freizeichnet, hat hierauf keinen Einfluss. Die ... hat durch diese Freizeichnung auch keine Sicherung der Ladung ausreichend organisiert, denn die alltägliche Lebenserfahrung zeigt, dass mit einem gewissen Prozentsatz von Unzuverlässigkeit bei den Speditionen in diesen Bereich ständig gerechnet werden muss. Vielmehr wäre es rechtliche Pflicht des Betroffenen aus § 22 StVO gewesen, eine Prüfung der Verladesicherheit durch eigene Mitarbeiter zu organisieren und einen ausreichenden Schulungsstand der hierzu abgestellten Mitarbeiter zu gewähren. Das hat der Betroffene nach eigenen Angaben unterlassen und sich dadurch auch im gegenständlichen Fall fahrlässig in Unkenntnis über die mangelhafte Beladung des LKW gelassen.

Die Schwere der Tat, bei der die technischen Normen der VDI 2700 nicht nurgrenzwertig, sondern ganz erheblich verfehlt wurden, lässt ein Regelbußgeld nach Nr. 189.3.2 BKat als angemessen erscheinen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO i.V.m. § 46 OWiG.

M.